RENDLER BAU GMBH HEINRICH-HERTZ-STRAßE 25A 77656 OFFENBURG

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

"Mannßhardt-Areal", Freistett

Fassung für die Offenlage



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan "Mannßhardt-Areal", Freistett

Projekt-Nr.

21080_1

Bearbeiter

Dipl. Landschaftsökologie, D. Krümberg

Interne Prüfung: MR, 12.10.2022

Datum

27.10.2022



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

ınnaı	t S	eite
1.	Einleitung1	
	1.1. Untersuchungsgebiet	
	1.2. Datengrundlage2	
	1.3. Rechtsgrundlage	
2.	Methoden der durchgeführten Untersuchungen4	
	2.1. Avifauna4	
	2.2. Fledermäuse	
	2.3. Reptilien4	
3.	Ergebnisse und Bewertung5	
	3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet5	
	3.2. Vorhabenwirkungen5	
	3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Art6	
4.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen 6	
	4.1. Vermeidungsmaßnahmen6	
	4.2. Ausgleichsmaßnahmen7	
5.	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 8	
6.	Quelle	
Anha	ang I: Formblatt Zauneidechse9	
Anha	ang II: Bestands- und Maßnahmenkarte15	
Abbi	Idungsverzeichnis S	eite
Abb.	1: Lage der Untersuchungsgebiete: 2021 rot umrandet (Plangebiet), 2022 gelb umrandet.	2
	ellenverzeichnis	_
	Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien Projektspezifische Wirkfaktoren	
	3: Vermeidungsmaßnahmen	
	4: Ausgleichsmaßnahmen	

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist das Bauvorhaben Mannßhardt-Areal im Ortsteil Freistett in der Gemeinde Rheinau. Das Büro für Landschaftsplanung und Säugetierkunde (Dipl.-Ing. Hans-Werner Maternowski) hat bereits 2017 ein Fachgutachten zum Artenschutz erstellt, welches hiermit ergänzt und aktualisiert wird.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,68 ha ein.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Rendler Bau GmbH mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von Teilerfassungen und einer worst-case-Analyse für Eidechsen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung die artenschutzrechtlich relevante Arten Zauneidechse (Anhang IV der FFH-Richtlinie) vorkommt und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2021). Darin wurde festgestellt dass lediglich Eidechsen untersucht werden müssen und für Amphibien, Vögel und Fledermäuse Maßnahmen ergriffen werden, um eine Betroffenheit zu vermeiden.

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die saP entspricht dem Plangebiet plus südlich angrenzender Flächen. Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,68 ha ein.

Es erstreckt sich über sechs schmale Flurstücke, in der Hauptsraße 72 und 82 zwischen Hauptstraße und Bleichstraße am südöstlichen Rand des Ortsteils Freistett (Gemeinde Rheinau).

Das Plangebiet wurde während der laufenden Untersuchungen im Winter 2021/2022 vollständig beräumt. Im Folgenden wird daher der Zustand zum Zeitpunkt der Begehung von 2021 beschrieben:

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets wurde Mitte 2021 ein Wohnhaus abgerissen, hier befindet sich momentan eine Baugrube (rotes Kreuz in Abb. 1). Direkt dahinter schloss der ehemalige Garten des Wohnhauses an. Dieser war dicht bestanden mit Sträuchern und Bäumen. Die Bäume wiesen kein Höhlenpotenzial auf, jedoch hingen in den Bäumen verteilt sechs Nistkästen. Im östlichen Teil des Plangebiets befand sich ein leer stehendes, ehemaliges Autohaus mit Werkstatt. Das Gewerbegebäude wurde zum Teil noch als Stellplatz für Wohnmobile genutzt. Am Gebäude befanden sich zahlreiche Spalten und Nischen, sowie ein großer Hohlraum über der lückigen Deckenverkleidung an der nördlichen Gebäudeseite. Die Fläche um das Gebäude war gepflastert und wurde sukzessive von Kräutern und Pionierbäumen bewachsen. Südwestlich angrenzend befand sich eine Wiesenfläche mit besonnter Böschung und Schnittguthaufen. Die Artenzusammensetzung der Wiese konnte nicht festgestellt werden, da sie zum Zeitpunkt der Begehung frisch gemäht war.

Im Zuge der Baufeldräumung wurden sämtliche Gebäude in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits vor Beginn der geplanten Reptilien-Untersuchungen außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen abgerissen.

Die darüber hinausgehende Baufeldräumung beinhaltete die vollständige Rodung sämtlicher Gehölze im Plangebiet, Entfernung der Wiesenfläche sowie Schotterung eines Großteils des Plangebietes. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und/oder der bhm Planungsgesellschaft erfolgte nicht.

Dieses Vorgehen hatte Einfluss auf die Reptilienkartierung und das Untersuchungsgebiet und wird in Kapitel 2.3 behandelt.



Abb. 1: Lage der Untersuchungsgebiete: 2021 rot umrandet (Plangebiet), 2022 gelb umrandet.
(Quelle Luftbild ESRI)

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP sind Reptilienkartierungen im Zeitraum September 2021 – Mai 2022 sowie eine worst-case-Analyse Grundlage für die Aussagen der saP.

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die <u>Entnahme</u> von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die <u>Beschädigung oder Zerstörung</u> ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Für die Artengruppe waren keine Untersuchungen erforderlich. Eine Betroffenheit wurde durch Maßnahmen vermieden, die in der ASVP hergeleitet und im Rahmen der Baufeldräumung umgesetzt wurden (s. Tab. 3).

2.2. Fledermäuse

Für die Artengruppe waren keine Untersuchungen erforderlich. Eine Betroffenheit wurde durch eine Maßnahme vermieden, die in der ASVP hergeleitet und im Rahmen der Baufeldräumung umgesetzt wurde (s. Tab. 3).

2.3. Reptilien

Da bereits Erfassungserbnisse aus dem Jahr 2017 vorlagen, in welchen keine Reptilien in der Fläche nachgewiesen wurden, war keine vollständige Erfassung von Reptilien mit 5 Kartierungen erforderlich. Aufgrund des hohen Habitatpotenzials wurde jedoch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Plausibilisierung der Altdaten an drei Erfassungsterminen vereinbart.

Die erste Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen des Plangebietes (rot in Abb. 1) und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen am 02.09.2021 unmittelbar im Anschluss an die artenschutzrechtliche Vorprüfung.

Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse, Zauneidechse.

Aufgrund der vollständigen Baufeldräumung im Winter 2021/22 und der damit verbundenen vollständigen Zerstörung aller potenziellen Lebensräume im Plangebiet konnten die Erfassungen im Frühjahr 2022 nicht fortgesetzt werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher beschlossen die zwei verbliebenen Erfassungen auf der Fläche südlich des Plangebietes durchzuführen (gelb in Abb. 1). Die Ergebnisse sollten auf den Geltungsbereich interpoliert werden und dadurch bei Nichtfund zu einem Ausschluss von Eidechsen im Plangebiet führen und bei Fund von Tieren zu einer worst-case-Analyse.

Die Kartierungen fanden im Zeitraum von September 2021 bis Mai 2022 statt (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
02.09.21	11:00	26	0	0	0
17.05.22	10:00	24	0	<10	0
21.05.22	16:00	23	0	25	1

3. Ergebnisse und Bewertung

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet südlich der Planfläche konnten Zauneidechsen (Vorwarnlisten der Roten Listen Deutschlands und Baden-Württembergs) nachgewiesen werden.

In Abstimmung mit der UNB wird daher davon ausgegangen, dass auch die für Zauneidechsen geeigneten Bereiche des Plangebietes von Zauneidechsen besiedelt waren (worst-case-Analyse). Diese Bereiche sind im Anhang in Karte 1 dargestellt.

3.2. Vorhabenwirkungen

Im Folgenden wird tabellarisch aufgeführt welche Wirkungen bei Umsetzung des Projektes zu erwarten sind. Hierbei werden nicht nur die im Gebiet untersuchten Eidechsen berücksichtigt, sondern auch Amphibien, Vögel und Fledermäuse, für die im Rahmen der ASVP Habitatpotenzial festgestellt und Maßnahmen zur Vermeidung der Betroffenheit entwickelt wurden.

Tab. 2: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Vögel
Gebäudeabriss	Verlust von Quartieren/Nistplätzen	Vögel, Fledermäuse
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Reptilien, Amphibien

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen	
Lärm sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe	Vögel, Fledermäuse, Reptilien	
	Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich		
anlagebedingt			
Dauerhafte Flächeninanspruch- nahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	Vögel, Fledermäuse, Reptilien	
betriebsbedingt			
Keine Auswirkungen			

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Art

Von der Planung sind also generell Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien betroffen. Für Vögel, Fledermäuse und Amphibien wurden bereits im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung der Betroffenheit entwickelt und im Rahmen der Baufeldräumung umgesetzt.

Da im Rahmen der Reptilien-Erfassungen im Umfeld der Planung Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten, ist davon auszugehen, dass die Art von der Planung betroffen ist. Die worst-case-Analyse geht davon aus, dass 1.250 m² potenzieller Habitatflächen im Plangebiet besiedelt waren. Diese sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Da ein vorgezogener Ausgleich nicht mehr möglich ist, wird der Ausgleich flächenintern bei Umsetzung der Maßnahme gestaltet (Tab. 4). Darüber hinaus ist die Planfläche so zu sichern, dass eine Wiederbesiedlung durch Eidechsen bis Baubeginn verhindert wird (siehe Tab. 3).

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 3 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Da die Baufeldräumung bereits im Winter vor Beendigung der Untersuchungen durchgeführt wurde, sind bzgl. der Zauneidechsen nur noch bedingt Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Bau- feldräumung	Vögel, Fledermäuse
Flederr	ufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelb mäusen durchgeführt werden, d.h. heißt zwis ebruar.	rutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von schen Anfang Oktober/Anfang November und

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung von Vögeln und Fledermäusen. Die Baufeldräumung erfolgte im Winterhalbjahr 2021/2022 unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme.

V2 Anbringung von Nistkästen Vögel

Umhängen der vorhandenen Nistkästen im Geltungsbereich an geeigneten Standorten in räumlicher Nähe sowie eines zusätzlichen Haussperlingskoloniekasten.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Verlustes von Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Gebäudebrüter. Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt und muss bis Ende Februar 2023 umgesetzt werden.

V3 Schutz vor Wiederbesiedlung Reptilien

Die Fläche ist durch dauerhaftes Kurzhalten oder Entfernung der Vegetation vor einer Wiederbesiedlung durch Eidechsen zu schützen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung von Eidechsen

V4 Schutz vor Besiedlung Amphibien

Verfüllung von wasserführenden Senken in den Baugruben der abgerissenen Gebäude, so dass keine potenziellen Laichgewässer entstehen können.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung von Amphibien.

4.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die in Tab. 4 genannte Maßnahme dient dem dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion. Sie wurde auf Grundlage der worst-case-Betrachtung abgeleitet (s. o.) und kann nicht vorgezogen hergestellt werden.

Tab. 4: Ausgleichsmaßnahmen

A1 Ersatzhabitate Zauneidechse

Zur Sicherung der ökologischen Funktion des Lebensraumes für Zauneidechsen im räumlichen Verbund wird ein Ersatzhabitat auf einer Fläche von 1.250 m² geschaffen. Dies entspricht der Größe des vor der Baufeldräumung in der Planflächen vorhandenem potenziellen Lebensraum.

Die Ausgleichsfläche wird planintern umgesetzt und nutzt alle potenziell geeigneten Freiflächen im Geltungsbereich (siehe Anhang Karte 2).

Um die Fläche für Zauneidechsen als Habitat attraktiv zu entwickeln, werden insgesamt 8 Reisigbündel oder wahlweise Holzstapel mit einer Größe von mindestens 1 m³ ausgebracht, welche den Tieren als Sonnenplätze dienen können, als auch Versteckmöglichkeiten bieten. Reisigbündel müssen vor Durchwucherung (z. B. durch Brombeere) geschützt werden, indem sie auf undurchlässige und witterungsbeständige Unterlagen geschichtet werden. Hierfür eignen sich beispielsweise Eichenbretter. Die Unterlagen bieten den weiteren Vorteil, dass darunter Mäusegänge und ähnliche Strukturen entstehen, welche von den Eidechsen zur Eiablage und zur Überwinterung genutzt werden können.

Zusätzlich werden in der Fläche insgesamt pro 200 m² je 1-2 standortheimische Sträucher gepflanzt, um den Tieren weitere Rückzugmöglichkeiten zu bieten.

Die genauen Standorte der Reisigbündel und Strauchpflanzungen sind unter ökologischer Baubegleitung vor Ort festzulegen und so zu wählen, dass diese den ökologischen Ansprüchen der Art gerecht werden.

Die Anlage von Steinriegeln o. ä. ist für Zauneidechsen grundsätzlich nicht erforderlich (Zahn, 2017), da diese hölzerne Strukturen bevorzugen. Vielmehr birgt der Einsatz von Steinriegeln das Risiko unerwünschte Mauereidechsen in die Fläche zu locken, welche in der Lage sind, die dort lebenden Zauneidechsen mittel- bis langfristig zu verdrängen. Ebenfalls ist ein Anlegen von Sandlinsen aufgrund des natürlicherweise vorhandenen grabbaren Substrates einerseits und den entstehenden Eiablagemöglichkeiten unterhalb der Reisigbündel andererseits nicht erforderlich.

Monitoring: Ein Jahr nach Fertigstellung der Bauarbeiten Überprüfung der Vorkommen/Habitateignung auf der Maßnahmenfläche. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die Zauneidechsen zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

<u>Pflege</u>: Je nach Wüchsigkeit, angepasste Mahd. Bei einer Mahd ist eine Schnitthöhe von 10 cm einzuhalten sowie stets 10 – 30% der Fläche Altgrasstreifen zu erhalten. Diese sind nicht flächig, sondern als Verbundstrukturen zwischen den Holzstrukturen anzulegen. Für die Mahd ist nichtkreisendes Mähwerk (d. h. keine Mulchgeräte, Schlegelmähkopf, Kreiselmäher u. ä.) zu verwenden.

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen/worst-case-Betrachtung und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und eine Ausgleichs-Maßnahme entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Quelle

bhmp. (2021). Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Mannßhardt Areal", Freistett.

Zahn, A. (März 2017). Holz, Stein, Ziegel - Welche Haufen bevorzugen Zauneidechsen. Zeitschrift für Feldherpetologie, S. 77-86.

Anhang I: Formblatt Zauneidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Pr
 üfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest
 ände und ggf. die Begr
 ündung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

__

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Deutscher	Wissenschaftlicher	Rote Liste Status in	Rote Liste Status in
Name	Name	Deutschland	Baden-Württemberg
Zauneidechse	Lacerta agilis	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbe-gleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell	möglich
--	--------------	-------------	------------	---------

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Aufgrund der verfrühten Baufeldräumung ist eine abschließende Aussage über ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nicht mehr möglich gewesen. Die stellenweise sehr gute Habitateignung einerseits sowie Artnachweise im unmittelbaren Umfeld der Planung machen ein (ehemaliges) Vorkommen im Geltungsbereich sehr wahrscheinlich, sodass die Fläche im Folgenden als besiedelt angenommen wird.

Aufgrund der geringen Größe ist die Fläche lediglich von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatgualität, Beeinträchtigungen).

Bei den nachgewiesenen Individuen handelt es sich voraussichtlich um einen kleinen Teil einer größeren Population, welche sich nach Süden fortsetzt. Aussagen über den Erhaltungszustand der gesamten lokalen Populationen können nicht sicher getroffen werden. Aufgrund der nicht mehr nachvollziehbaren Populationsgröße und -zusammensetzung können keine Aussagen zum ehemaligen Erhaltungszustand getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karten im Anhang.

- Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
	Bei Umsetzung der Planung geht ein Ganzjahreshabitat mit einer Größe von rund 1.250 m² dauerhaft verloren. Dies beinhaltet Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Teilhabitate.		
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	⊠ ja	nein
	(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen ur bestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	1-	
	Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
	Siehe 4.1 a		
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	□ ja	⊠ nein
	(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft

Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Mai	nnßhardt-Areal, Freistett - saP -	Seite 1
	Beschreibung der Auswirkungen.	
	Eine über die Zerstörung der Habitate hinausgehende Störung ist nicht zu erwarten	
d) \$	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ⊠ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Durch die bereits erfolgte Baufeldräumung ist der Verlust der Habitate nicht zu vermeiden.	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
	(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.	
	Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.	
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ⊠ nein
	Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.	
	Die Untersuchungen zeigen, dass die an die Planung angrenzenden Habitate bereits ebenfalls durch Zauneidechsen genutzt werden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Schaffung zusätzlicher Habitatstrukturen nicht gewährleistet werden kann.	
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:	
	 Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit). Aufgrund des bereits erfolgten Eingriffs kann ein vorgezogener Ausgleich nicht mehr erbracht werden. Die folgende Maßnahme wird also im Zuge der Bebau- 	

ung umgesetzt.

Anlage eines Ersatzhabitates (siehe A1, Ausgleichsmaßnahmen

Die in Tab. 4 genannte Maßnahme dient dem dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion. Sie wurde auf Grundlage der worst-case-Betrachtung abgeleitet (s. o.) und kann nicht vorgezogen hergestellt werden.

Tab. 4)

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Ма	nnßhardt-Areal, Freistett - saP -	Seite 1
		
D	er Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
] ja	⊠ nein
4.:	2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Ab 1 BNatSchG)	s. 1 Nr.
	Durch die verfrühte Baufeldräumung ist es voraussichtlich zur Tötung der im Geltungsbereich lebenden Tiere gekommen. Da bei dem einzigen bis zu dem Zeitpunkt durchgeführten Erfassungstermin jedoch noch kein Tier nachgewiesen wurde, ist dies jedoch weder gesichert noch kann es quantifiziert werden. Die folgenden Punkte a – c betrachten daher die Situation <u>nach</u> Baufeldräumung.	
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	⊠ ja □ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	
	Da davon auszugehen ist, dass keine Eidechsen mehr im Geltungsbereich leben, kann eine Tötung bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden. Bei Verbrachung der Fläche bis Baubeginn kann es allerdings zu einer teilweisen Wiederbesiedlung kommen. Eine Tötung oder Verletzung wieder eingewanderter Tiere kann nicht völlig ausgeschlossen werden.	
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	⊠ ja □ nein
	Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.	
	Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:	
	 den artspezifischen Verhaltensweisen, der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder 	
	 der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich. Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird 	d.
	Das Tötungsrisiko liegt bei Umsetzung der Planung bei bis zu 100 % und ist somit gegenüber dem jetzigen, nicht besiedelten, Zustand erheblich erhöht.	
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Schutz vor Wiederbesiedlung (V2, Tab. 3)	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
_		
	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	⊠ ne:-
Ш	ja – – – – – – – – – – – – – – – – – – –	⊠ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ⊠ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population

	,			
	sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.			
	Eine über die Zerstörung der Habitate hinausgehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.			
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein		
	Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaß- nahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.			
	Nicht erforderlich			
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:			
Der	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:			
	ja	⊠ nein		

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

Siehe Karte 1 im Anhang

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

X	nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig	Э.
	erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft

Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6.2	Unter	Berücksichtigung	der	Wirkungsprognose	und/oder	
	der vorgesehenen FCS-Maßnahmen					

sind die V FFH-RL)	oraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	Abs. 1
_	oraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	Abs. 1

Anhang II: Bestands- und Maßnahmenkarte